unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Wasserrecht

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Buxheim
Kirchplatz 2
87740 Buxheim

Gesch.-Nr.	33 - 6323.1
Bearbeiter/in	Frau Vossen
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 328
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(0 82 61) 9 95 - 3 44
Telefax	(0 82 61) 9 95 - 1 03 44
E-Mail	caroline.vossen @lra.unterallgaeu.de
Datum	09.03.2020

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von entlastetem Mischwasser in die Iller und den Reuthenbach sowie von gesammeltem Niederschlagswasser in den Reuthenbach

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Gemeinde Buxheim, 87740 Buxheim, erhält nach Maßgabe der Nrn. 2 und 4 dieses Bescheides die gehobene Erlaubnis, bei Niedergehen des Bemessungsregens über

1.1. die Einleitungsstelle E1 (Regenüberlaufbecken BX RÜB 1.0) bei Grundstück Fl.Nr. 1207/30 der Gemarkung Buxheim max. 4986 l/s entlastetes Mischwasser in die Iller,

1.2. die Einleitungsstelle E2 (Stauraumkanal BX SKO 2.0 Schmiedeberg) bei Grundstück Fl.Nr. 41 der Gemarkung Buxheim max. 1258 l/s entlastetes Mischwasser in den Reuthenbach,

1.3. die Einleitungsstelle E4 bei Grundstück Fl.Nr. 775/2 der Gemarkung Buxheim max. 43 l/s gesammeltes Niederschlagswasser in den Reuthenbach und

1.4. die Einleitungsstelle E5 bei Grundstück Fl.Nr. 1083/2 der Gemarkung Buxheim max. 796 l/s gesammeltes Niederschlagswasser in den Reuthenbach

einleiten zu dürfen.

2. Der gehobenen Erlaubnis liegen folgende vom Wasserwirtschaftsamt Kempten mit Rotstift ergänzte bzw. geänderte Unterlagen des Ing.-Büros IWA, 87435 Kempten, vom Dezember 2018 zugrunde, wobei die Auflagen gem. Nr. 3 den Plänen vorgehen:

2.1. Erläuterung (Nr. 1)
2.2. Übersichtslageplan, M 1: 25.000 (Nr. 2)
2.3. Lageplan Einzugsgebiete Ist-Zustand, M 1: 2.500 (Nr. 3)
2.4. Lageplan Einzugsgebiete Prognose, M 1: 2.500 (Nr. 4)
2.5. Lageplan Einzugsgebiete Prognose, M 1: 2.500 (Nr. 5)
2.6. Lageplan Versickerung, M 1: 2.500 (Nr. 6)
2.7. Berechnungsplan RW-Kanal, M 1: 1.000 (Nr. 7)
2.8. Flächennutzungsplan, M 1: 5.000 (Nr. 8)
2.9. Hydraulische Berechnung (Nr. 9)
2.10. Grundstücksverzeichnis E1, M 1: 500 (Nr. 10)
2.11. Grundstücksverzeichnis E2, M 1: 500 (Nr. 11)
2.12. Grundstücksverzeichnis E4, M 1: 500 (Nr. 12)
2.13. Grundstücksverzeichnis E5, M 1: 500 (Nr. 13)
2.14. Tabellarische Zusammenstellung der Einleitungsstellen (Nr. 14)
2.15. Bestandsplan Regenüberlaufbecken BX RÜB 1.0, M 1: 250 (Nr. 15)
2.16. Bestandsplan Stauraumkanal BX SKO 2.0, M 1: 250 (Nr. 16)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 26.09.2019 versehen.

3. Die Abwasseranlage der Gemeinde Buxheim besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Kanalnetz im modifizierten Mischverfahren (Au = 38,11 ha) und modifizierten Trennverfahren (Au = 10,04 ha)
- 1 Regenüberlaufbecken DB NS (V = 608 m^3)
  Durchlaufbecken im Nebenschluss
- 1 Stauraumkanal SKO (V = 85 m^3)
  mit obenliegender Entlastung
- 1 Pumpwerk
- 1 Regenrückhaltebecken RRB (V = 1.000 m^3)
- 4 Auslaufbauwerke (Einleitungsstellen E1, E2, E4 und E5)

4. Die gehobene Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1. Wasserwirtschaft

4.1.1. Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

4.1.2. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise beim Landratsamt Unterallgäu vorliegen.

4.1.3. Am Klärüberlauf KÜ des Regenüberlaufbeckens BX RÜB 1.0 ist eine Schlitzdrossel vorhanden. Nachdem der KÜ zuerst anspringt, ist eine Untersuchung zur Verbesserung des Schmutzrückhaltes durch eine Kulissentauchwand oder einen Siebrechen bis 31.12.2020 zu veranlassen und das Untersuchungsergebnis dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

4.1.4. Aufgrund der vermutlich fehlenden Tauchwand beim Stauraumkanal BX SKO 2.0 Schmiedeberg ist eine Untersuchung zur Verbesserung des Schmutzrückhaltes durch eine Kulissentauchwand oder einen Siebrechen bis 31.12.2020 zu veranlassen und das Untersuchungsergebnis dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

4.1.5. An den Entlastungsbauwerken - Regenüberlaufbecken BX RÜB 1.0 und Stauraumkanal BX SKO 2.0 Schmiedeberg - sind an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandseinrichtungen bis 31.03.2021 einzubauen.

In den beiden Mischwasserentlastungen ist in der Nähe der Überlaufschwelle eine Messeinrichtung zu installieren, welche Beckenstau, Entlastungsdauer und Entlastungshäufigkeit der jeweiligen Niederschlagsereignisse registriert.
Die Messeinrichtung ist entsprechend dem Praxisratgeber für Planung, Bau und Betrieb des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (BayLfW 2001) einzubauen und zu betreiben.

4.1.6. Die Messeinrichtungen müssen vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abgenommen und einer Erstprüfung, entsprechend Kap. 7.2 „Prüfung der Messeinrichtungen“ des vorgenannten Praxisratgebers unterzogen werden.

4.1.7. Die Messdaten müssen monatlich ausgelesen und zusammen mit der Niederschlagsmessung dokumentiert werden. Die dokumentierten Messdaten sind jährlich, zusammen mit dem Kanalnetzjahresbericht, bis zum 01. März des Folgejahres unaufgefordert dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.

4.1.8. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.1.9. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Einleitungsstelle sind unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

4.1.10. Änderungen der erlaubten Art und Menge des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.1.11. Von der Gemeinde Buxheim ist eine Dienst- und Betriebsanweisung (siehe Anlage) auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisung sind im Bauhof oder an derer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Organisation, Zuständigkeit und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter zu treffen; ebenso zum Verhalten der Mitarbeiter im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren.

In der Betriebsanweisung sind die Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände festzulegen. Dazu gehören auch die Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

4.1.12. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.1.13. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den beiden Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

4.1.14. Die Gemeinde Buxheim hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer des Reuthenbachs von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb, bzw. hinsichtlich der Iller das rechte Flussufer von 12 m oberhalb bis 12 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem ansonsten Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat die Gemeinde Buxheim nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder der Unterhaltung des benutzten Gewässers durch die Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.1.15. Die Gemeinde Buxheim ist verpflichtet, dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme Bestandspläne der Anlagen (2-fach) zu übergeben, sofern von der erlaubten Planung abgewichen wird.

4.2. Fischerei

4.2.1. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) im Bereich der Einleitungsstellen schriftlich bekanntzugeben.

4.2.2. Die Einleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen; insbesondere die Vorgaben der Merkblätter LfU 4.4/22 und DWA M 153 sind einzuhalten.

4.2.3. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) 10 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.

4.2.4. Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Die Anordnung weiterer Auflagen im wasserwirtschaftlichen oder öffentlich-fischereilichen Interesse bleibt vorbehalten.

6. Die gehobene Erlaubnis ist bis zum 31.12.2040 befristet.

7. Die Gemeinde Buxheim hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die gehobene Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 250 € erhoben. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten betragen 511,90 €.

Gründe:

I.

Der Gemeinde Buxheim wurde mit Bescheid vom 15.03.1999 eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von entlastetem Mischwasser in die Iller und den Reuthenbach sowie von gesammeltem Niederschlagswasser in den Reuthenbach erteilt. Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Mit Schreiben vom 30.04.2019 beantragte die Gemeinde Buxheim die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von entlastetem Mischwasser in die Iller und den Reuthenbach sowie von gesammeltem Niederschlagswasser in den Reuthenbach.

Zu dem Vorhaben wurden das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die Stellungnahmen der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben und des Gesundheitsamtes eingeholt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten stimmte dem Vorhaben mit Gutachten vom 26.09.2019 unter Auflagen zu.
Die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben stimmte dem Vorhaben mit ihrer Stellungnahme vom 21.11.2019 ebenfalls unter Auflagen zu.
Auch das Gesundheitsamt stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.11.2019 grundsätzlich zu.

Die Gemeinde Buxheim hat die Auslegung der verfahrensgegenständlichen Planunterlagen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 10.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020. Die Einwendungsfrist endete am 23.01.2020, ohne dass bei der Gemeinde Buxheim oder im Landratsamt Unterallgäu Einwendungen geltend gemacht wurden.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Vor Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde das förmliche Verfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 2 bis 9 BayVwVfG durchgeführt.

   Der Antrag wurde mit Unterlagen einen Monat bei der Gemeinde Buxheim zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG).
   Die Auslegung wurde gem. Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung entsprach den Vorschriften des Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG.

   Einwendungen gegen das Einleiten von entlastetem Mischwasser in die Iller und den Reuthenbach sowie von gesammeltem Niederschlagswasser in den Reuthenbach wurden nicht erhoben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

3. Das Einleiten von entlastetem Mischwasser in die Iller und den Retuhenbach sowie von gesammeltem Niederschlagswasser in den Reuthenbach ist eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 Abs. 1, § 15 WHG bedarf.

   Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis (§ 18 WHG), ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

   Da die Abwassereinleitung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, liegen die normativen Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG vor.

   Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

   - die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V.m. der Abwasserverordnung – AbwV) möglich ist,

   - die Einhaltung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

   - Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

   Die Abwasseranlagen dürfen gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

   Die wasserwirtschaftliche Überprüfung ergab die Notwendigkeit von einigen Änderungen oder Ergänzungen bei der Konstruktion der Mischwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Gegen die geplanten Einleitungen aus den bei-

den Mischwasserbehandlungsanlagen bestehen keine Bedenken, wenn die in der Auflage Nr. 4.1.3 genannten Vorschläge beim weiteren Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.
Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen nicht zu besorgen.

Es wurden Untersuchungen der Einleitungen nach dem DWA-Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie nach dem ATV-Arbeitsblatt 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“ durchgeführt.

Da Versagungsgründe i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG somit nicht vorliegen, konnte die beantragte Erlaubnis erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

4. Die Auflagen in Nr. 4 des Tenors dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

   Sie sind zur ordnungsgemäßen Errichtung und zum fachgerechten Betrieb der Abwasseranlagen erforderlich.

5. Der Auflagenvorbehalt gem. Nr. 5 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

6. Die Befristung der gehobenen Erlaubnis gem. Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.2 und 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Dem Landratsamt Unterallgäu ist vor Inbetriebnahme die Bestätigung eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlagen vorzulegen (Bauabnahme nach Art. 61 BayWG).

3. Das Kanalnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke sind mindestens einmal monatlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung). Darüber hinaus sind mindestens Untersuchungen nach der Anlage zu diesem Hinweis durchzuführen.

4. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein.
   Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG und Art. 62 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

5. Die Gemeinde Buxheim bzw. ihr Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die Dritten aus der Erlaubnis, dem Bestand, dem Umbau, der Beseitigung oder der mangelnden Unterhaltung der Anlagen erwachsen.

6. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

7. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes, die Standsicherheit und privatrechtliche Belange wurden nicht geprüft.

8. Das Betriebspersonal sollte an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen.

9. Ein Auftreten von Fischsterben ist der zuständigen Polizeiinspektion, dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Fachberater für das Fischereiwesen unverzüglich bekanntzugeben.

10. Die Fischereiberechtigten sind vor jeder Baumaßnahme an den Gewässern rechtzeitig zu verständigen.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlage
1 Plansatz des Ing.-Büros IWA, 87435 Kempten, vom Dezember 2018
1 Muster Dienst- und Betriebsanweisung
1 Anlage zu Hinweis 3